

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierjährig, M. 2.40 einschließlich des „Blätter Unterhaltungsblattes“ in der Zeitungssäule, bei unseren Böten sowie bei allen Reichspoststellen. — Escheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Um halbe Stunde früher — bringt über fortlaufende Abonnementen der Zeitung, bei Abonnementen aber bei Bezahlungsvorbehalt. — Bei Abonnement ohne Bezahlung oder Abonnement vor Bezahlung der Zeitung aber auf Nachzahlung bei Bezugspreis.

Tel. Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Berantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebahn in Eibenstock.

65. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinen Zeile 15 Pf. Im Reklameteil die Zeile 40 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltenen Zeile 40 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 116.

M 50.

Freitag, den 1. März

1918.

Richtpreise für Gemüsepflanzen für das Jahr 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preiskontrollstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1917 (RGBl. S. 607) wird nach Anhörung des Ausschusses für Gartenbau beim Landeskulturrat für das Königreich Sachsen angeordnet, daß im Gebiete des Königreichs Sachsen beim Verkauf von Gemüsepflanzen folgende Richtpreise nicht überschritten werden dürfen:

	Pflanzen aus d. Feldbeet	Pflanzen aus unverstopft:	Pflanzen aus dem Feldland:
	a Schod	a Schod	a Schod
Salat	0,70 M.	1,20 M.	0,50 M.
Sellerie	0,80 "	1,50 "	—
Kohlrabi	1,00 "	1,50 "	0,70 "
Weißkraut, überwintern	—	2,50	—
Weißkraut	1,00 "	1,50 "	0,60 "
Rotkraut	1,20 "	1,80 "	0,80 "
Wirsing	1,00 "	1,50 "	0,60 "
Brauns-, Grün- u. Krautkohl	0,70 "	1,00 "	0,50 "
Blumenkohl	1,80 "	2,50	1,20
Rosenkohl	0,80 "	1,20 "	0,60 "
Zwiebeln	0,80 "	—	—
Purree	0,80 "	1,20 "	0,60 "
rote Rüben	0,70 "	—	0,50 "
Kohlrüben	0,50 "	—	0,30 "
Majoran	1,20 "	2,00	—
	verstopft:	mit Topfballen:	
	a Stück	a Stück	
Tomaten, je nach Größe und Stärke	10 bis 20 Pf.	25 bis 35 Pf.	
Gurken, je nach Größe und Stärke	10 " 15 "	20 " 30 "	
Kürbis	5 "	25 "	"
Kartoffelsiedlinge	10 "	15	"

Die Preise für Gemüsepflanzen dürfen diese Höhe nur bei gesunden und gut entwidelten Pflanzen in frischem Zustand und nur im Kleinverkauf erreichen. Im Großverkauf und beim Verkauf an Feldgemüsezüchter sind die Pflanzen entsprechend billiger abzugeben, ebenso wenn es sich nicht um gesunde und gutentwickelte Pflanzen in frischem Zustand handelt.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 17 der im Eingang erwähnten Bekanntmachung vom 25. September mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft, soweit nicht nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (RGBl. S. 467) in Verbindung mit

Die Friedensbedingungen an Russland.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 26. Februar. Am Tische des Bundesrates: v. Payer, Wallraf, Graf Röder, v. Neaufz-Schiffer. Auf der Tagesordnung stehen zunächst kurze Anfragen. Hierauf wird die erste Lektion des Haushaltungsplans fortgesetzt. Schatzsekretär Graf Möller: Der Reichshaushaltspunkt für das Jahr 1918 bietet in seiner formellen Gestaltung keine wesentlichen Änderungen gegen den bisherigen Kriegsberat. Der ordentliche Haushalt balanziert mit etwa 7,2 Milliarden gegenüber nicht ganz 5 Milliarden im Vorjahr. Der bei dem letzten Haushalt zum Ausgleich neben den laufenden Steuern bewilligte 20%ige Zuschlag zur Kriegssteuer dürfte etwa 1 Milliarde erbringen. Da es sich hierbei nur um eine einmalige Einnahme handelt, sind in diesem Jahre zum Ausgleich 2875 Millionen Mark erforderlich. Diese Steigerung ist im wesentlichen eine Folge der neuen Kriegsanleihen gewesen. Neue Steuern sind notwendig. Sie können dem Reichstag aber erst zu Ostern zugehen, da die Beratungen im Bundesrat noch nicht abgeschlossen sind. Dass unser Wirtschaftsleben unerschüttert ist, beweist die umfangreiche Spartenaktivität. Der Zuwachs an Sparguthaben beträgt 3½ Milliarden Mark. Die Sparten werden sich zu rüsten haben für die neue Kriegsanleihe im März. Nachdem Abg. Trimborn (Btr.) sich über die gegenwärtige Lage und die Stellungnahme seiner Partei zu verschiedenen Fragen geäußert, ergreift das Wort Unterstaatssekretär Freiherr von dem Bussche: Von verschiedenen Seiten ist der Wunsch geäußert worden, das Ultimatum kennen zu lernen, das von den russischen Delegierten angenommen worden ist.

Ich erlaube mir, dieses Ultimatum bekannt zu geben. Es lautet:

Deutschland ist bereit, unter folgenden Bedingungen mit Russland die Verhandlungen wieder aufzunehmen und Frieden zu schließen:

1. Das Deutsche Reich und Russland erklären die Beendigung des Kriegszustandes. Beide Nationen sind entschlossen, fortan in Frieden und Freundschaft zu leben.

2. Die Gebiete, die westlich der den russischen Vertretern in Brest-Litowsk mitgeteilten Linie liegen und zum russischen Reich gehört haben, werden der territorialen Hoheit Russlands nicht mehr unterstehen. Die Linie ist in Gegend Tannenberg bis zur Ostgrenze Kurlands zu verlegen. Aus der ehemaligen Zugehörigkeit dieser Gebiete zum russischen Reich werden ihnen leinerlei Verhältnisse gegenüber Russland erwachsen. Russland verzichtet auf jede Einmischung in die inneren Verhältnisse der Gebiete.

Deutschland und Österreich-Ungarn beabsichtigen, das künftige Schicksal der Gebiete im Benehmen mit deren Bevölkerung zu bestimmen. Deutschland ist bereit, sobald der Allgemeine Frieden geschlossen und die russische Demobilisierung vollkommen durchgeführt ist, das östlich der obengenannten Gebiete gelegene Land zu räumen, soweit sich nicht aus Artikel 3 etwas anderes ergibt.

3. Livland und Estland werden von russischen Truppen und Roten Garde unverzüglich geräumt und von deutscher Polizeimacht befreit, bis die Landeseinrichtungen die Sicherheit gewährleisten und die staatliche Ordnung wieder hergestellt ist. Alle aus politischen Gründen verhafteten Landesbewohner sind sofort freizulassen.

4. Russland schließt sofort Frieden mit der ukrainischen Volksrepublik Ukraine und Finnland, werden ohne jeden Verzug von russischen Truppen und Roten Garde geräumt.

5. Russland wird alles in seinen Kräften siehende tun, um alsbald die ordnungsmäßige Rückgabe der

ostanatolischen Provinzen an die Türkei sicherzustellen und erkenn die Abschaffung der türkischen Kapitulationen an.

6. a. Die völlige Demobilisierung des russischen Heeres einschließlich der von der jeweiligen Regierung neu gebildeten Heeresteile ist unverzüglich durchzuführen; b. die russischen Kriegsschiffe im Schwarzen Meer, in der Ostsee und im Eismeer sind entweder in russische Häfen zu überführen und dort bis zum allgemeinen Friedensschluß zu belassen oder sofort zu besetzen, Kriegsschiffe der Entente im russischen Nachbereich sind wie russische Kriegsschiffe zu behandeln; c. die Handelsflotte in Schwarzem Meer und in der Ostsee wird wieder aufgenommen, wie es im Waffenstillstandsvertrag vorgesehen war. Das Minenräumen hat sofort zu beginnen, das Sperrgebiet im Eismeer bleibt bis zum allgemeinen Friedensschluß bestehen.

7. Der deutsch-russische Handelsvertrag von 1901 tritt wie in Artikel VII Ziffer 2A des Friedens mit der Ukraine wieder in Kraft unter Bedingung der im Artikel II Ziffer 3 Abs. 3 des Handelsvertrages vorgehenden besonderen Bergünstigung für asiatische Länder, ferner wird der ganze erste Teil des Schlußprotokolls wieder hergestellt. Dazu kommen Sicherung der Ausfuhrfreiheit und Ausfuhrzollfreiheit für Eisen, alsbald Verhandlung und Abschluß eines neuen Handelsvertrages, Sicherung der Meistbegünstigung bis mindestens Ende 1925, auch für den Fall der Kündigung des Protocols sind Bestimmungen entsprechend Artikel VII Ziffer III, Ziffer IVA Absatz 1, und Ziffer V des Friedensvertrages mit der Ukraine.

8. Die rechtspolitischen Angelegenheiten werden geregelt auf Grundlage der Beschlüsse erster Lektion der deutsch-russischen Rechtskommission, soweit Beschlüsse noch nicht gefaßt sind, auch insbesondere Erfaß von Zivilschäden auf Grundlage der deutschen Vorschläge, Erfaß der Auswendung für Kriegsgefangene auf Grund des russischen Vorschlags. Russland wird deutsche Kommissionen zum Schutz deutscher

der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) über die Neuerung des Gesetzes betr. Höchstpreise und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung eine höhere Strafe verwirkt ist.

Dresden, am 23. Februar 1918.

370 II B VIII

824

Ministerium des Inneren.

Im Handelsregister ist heute auf Blatt 287 für den Landkreis (Firma: Victor Schlesinger in Schönheide)

eingetragen worden:

Prokura ist erteilt der Elisabeth verehel. Albert geb. Schlesinger in Schönheide.

Eibenstock, den 26. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Die Einwohnerschaft unserer Stadt bitten wir herzlich,

Roten Kreuz-Dank- und Opferstage

wieder in bewährter Opferwilligkeit unserer heldenhaften Soldaten und ihrer in langen Kriegsjahren für die Heimat dargebrachten Opfer an Gut und Blut, Leben und Gesundheit zu gedenken.

Dann werden sich die Spenden für das Rote Kreuz auch in unserer Stadt trotz der besonderen Ungunst der Zeit zur annehmlichen Dank- und Opfergabe runden und ein wertvoller Beitrag für die Segensarbeit an Verwundeten und Kranken, Gefangenen und Kriegshinterbliebenen sein.

Die jugendlichen Helfer werden

am Sonnabend, den 2. März 1918,

die Sammelstellen in den Häusern vorlegen. Wir erbitten für sie recht freundliche Aufnahme.

Eibenstock, den 28. Februar 1918.

Der Stadtrat. Die Vereine vom Roten Kreuz.

Ausgabe der Zuschlagsmarken für Schwerarbeiter

Freitag, den 1. März 1918, vormittags

in der städtischen Lebensmittelabteilung. Ausweishefte sind vorzulegen.

Eibenstock, den 28. Februar 1918.

Der Stadtrat.